

Wir sind noch lange nicht transparent genug!

- Unsere Forderungen -

Die Initiatoren des Hamburgischen Transparenzgesetzes (HmbTG) und ihre zivilgesellschaftlichen Partner fordern zügige Verbesserungen

Allgemein

1. Da zahlreiche Behörden ihrer Veröffentlichungspflicht nicht, nur im eingeschränkten Umfang oder mit inakzeptablen Verspätungen nachkommen, sind entsprechende Kontrollen und Sanktionsmöglichkeiten einzuführen (inkl. disziplinarischer Konsequenzen für die Leitung der jeweiligen Institution). Ein Gesetz, das von der Verwaltung ignoriert wird, untergräbt das Vertrauen in die gesamte Verwaltung und die politischen Gremien. Der **Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit** erhält ein **Anordnungsrecht** gegenüber den zur Informationspflicht verpflichteten Hamburger Behörden, die ihren transparenzgesetzlichen Verpflichtungen nicht nachkommen.
2. Die Hamburger Verwaltung versteht den neuen, verfassungsmäßigen Stellenwert (Artikel 56 HmbVerf) der Transparenz im Sinne des HmbTG und lebt ihn erkennbar vor. Sie stellt ein positives Beispiel für alle anderen Bundesländer und Kommunen dar. Alle Behörden gemäß § 2 HmbTG haben zukünftig **einen Transparenzbeauftragten** und führen diese auf ihrer Webseite unter Kontakten auf. Das Transparenzportal soll einen Link zu den Transparenzbeauftragten enthalten. Die Transparenzbeauftragten nehmen insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - Sie überwachen die Einhaltung der Vorschriften des HmbTG, den Informationszugang und Transparenz innerhalb der Behörde.
 - Sie koordinieren proaktiv und unterstützen Maßnahmen zur Förderung und Verwirklichung der Informationsfreiheit.
 - Sie stehen als Ansprechperson bei der Beantwortung von Fragen zu Informationsfreiheit zur Verfügung.
 - Sie nehmen den verwaltungsübergreifenden Austausch zu Informationsfreiheit sowie zum Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit des Landes wahr.
3. Informationen, auf die Bürgerinnen und Bürger ein Recht haben – also auch aus dem Umweltinformationsgesetz und Verbraucherinformationsgesetz – werden proaktiv und strukturiert im Transparenzportal veröffentlicht.
4. Eine Zusammenfassung der verschiedenen Informationsrechte im Hamburgischen Transparenzgesetz soll erwoxen werden.
5. Alle Informationen werden **zeitnah** – spätestens 14 Tage nach Entstehung der Information - **in hoher Qualität, leicht zugänglich, wiederverwendbar** veröffentlicht.
6. Alle Informationen werden bei **gewöhnlichem** Prüfaufwand **gebührenfrei** bereitgestellt. **Besonderer** Prüfungsaufwand wird nur bei Massen Anfragen erhoben.

Finanzverwaltung

7. Seit Jahren kritisiert der Rechnungshof die zunehmenden privatrechtlich organisierten staatlichen Aktivitäten Hamburgs als an vielen Stellen undurchsichtig und von zweifelhafter Rechtmäßigkeit. Durch das große Volumen dieser Aktivitäten werde auch das Demokratieprinzip ausgehöhlt, schon weil so große Bereiche staatlichen Handelns dem Haushaltsrecht der Bürgerschaft entzogen sind. Deswegen müssen zukünftig mindestens alle Beteiligungsunternehmen im Beteiligungsbericht benannt und ihre wesentlichen Unterlagen

(Satzung, Jahresabschlüsse, Beteiligungen) im Transparenzportal veröffentlicht und alle ihre Aktivitäten in die Informationspflichten nach dem Transparenzgesetz einbezogen werden.

8. Hamburg setzt sich in der vordersten Reihe für Transparenz und schnelle, lückenlose Nachvollziehbarkeit der **wirtschaftlich Berechtigten (Beneficial Owner)** von Immobilien und anderen Vermögen ein und schreitet hierbei beispielhaft voran. Ein gebührenfreier Zugang zu Grundakten und Grundbüchern ohne Nachweis eines berechtigten Interesses wird angestrebt. Hamburg setzt sich daher auf Bundesebene dafür ein, dass schnellstmöglich die rechtlichen Voraussetzungen hierfür geschaffen werden. Veröffentlichung und Online-Zugang über das Transparenzportal werden dann mit hoher Priorität bewerkstelligt.
9. Das Transparenzportal ist um Informationen zu **Liegenschaften im Eigentum oder unter Kontrolle der Stadt Hamburg**, zu erweitern, aktuell und jederzeit öffentlich zugänglich zu halten.
10. Zusätzlich zu den Zuwendungen der Freien und Hansestadt Hamburg an Dritte sind auch die **Zuwendungen Dritter an die FHH** unter Angabe der Quelle und des Betrags im Transparenzportal zu veröffentlichen. Das sind Informationen über Zuwendungen Privater an informationspflichtige Stellen, insbesondere über den Gewährenden, die Empfänger, die Höhe, gegebenenfalls ab einem bestimmten Betrag, und den Zweck der Zuwendungen.

Justiz

11. Die Rubrik Rechtsprechung der Rechtsprechungsdatenbank Landesrecht Hamburg wird um alle Hamburger **Gerichtsentseide** schrittweise bis Ende 2024 erweitert.
12. Hamburger Gerichte veröffentlichen **Ort und Termin öffentlicher Gerichtsverhandlungen** online auf ihren Webseiten.
13. Für alle obersten Landesgerichte (Hamburgisches Verfassungsgericht, Hanseatisches Oberlandesgericht, Hamburgisches Oberverwaltungsgericht, Finanzgericht Hamburg, Landesarbeitsgericht Hamburg und Landessozialgericht) sind alle **aktuell anhängigen Verfahren, mündlichen Verhandlungstermine und eine Entscheidungsvorschau** zu veröffentlichen.
14. Für alle **Gerichtsverfahren vor dem Hamburgischen Verfassungsgericht** sind alle Schriftsätze zu veröffentlichen.
15. Die **Entstehung von Gesetzen** muss ein transparenter Prozess werden. Welche Forderungen, Stellungnahmen, Positionierungen von wem bei dem Prozess der Gesetzesentwicklung – exekutiv und legislativ - eingebracht wurden muss von Beginn an dokumentiert und veröffentlicht werden.

Stadtplanung

16. **Bauanträge und Bauvoranfragen** dürfen erst 30 Tage nach ihrer Veröffentlichung im Transparenzportal beschieden werden.
17. **Baugenehmigungen** werden im Transparenzportal veröffentlicht.
18. Entwürfe von **Bauleitplänen** nebst deren Unterlagen und Stellungnahmen sind von Beginn an im Transparenzportal zu veröffentlichen.
19. Anträge auf **Probebohrungen für fossile Energien**, einschließlich CO₂-Abscheidung und -Speicherung (Carbon Capture and Storage, CCS), **für sonstige Bodenschätze, für Brunnen, Geothermie und Aquiferspeicher** sind unverzüglich im Transparenzportal zu veröffentlichen. Bohrdatensätze sind zu veröffentlichen.

Bildung, Schule, Wissenschaft & Forschung

20. Nur der Kernbereich der wissenschaftlichen Betätigung in Forschung und Lehre ist durch Grundgesetz und ständige Rechtsprechung des BVerfG der Gestaltung durch den Gesetzgeber entzogen (BVerfGE 35, 79, 115 ff.). Die heutige Ausnahmeregelung nach § 5 Nr. 7 HmbTG greift nach der rechtskräftigen Auslegung des OVG Hamburg aber sehr weit über diesen notwendigen Schutzbereich hinaus und schließt praktisch jegliche Transparenzpflicht von Hochschulen aus, z.B. auch die Information über Ursprung und Verwendungszweck von Drittmitteln. Diese Ausnahme ist neu zu formulieren um sie auf das für den Grundrechtsschutz Notwendige zu beschränken.
21. Auch die pauschale Ausnahme für Prüfungseinrichtungen und Schulen ist zu umfassend und auf das für einen effektiven Prüfungsbetrieb unter Berücksichtigung der grundgesetzlichen Freiheit der Lehre notwendige Maß zu beschränken

Kultur

22. Hamburger **Museen, Archive, Gedenkstätten, Ausstellungshäuser und Bibliotheken** veröffentlichen ihre Bestände, Gegenstände inklusive gemeinfrei verwendbarer Fotos, laufend und bis 2030 vollständig auf ihren Webseiten. Sie weisen einen Zeitplan für den Fortschritt und dessen Erfüllungsgrad laufend aus. Neuerwerbungen werden innerhalb eines Monats veröffentlicht.

Bürgernähe & Beteiligung

23. Statistische Übersicht durchgeführter **Beteiligungsverfahren** unterteilt nach Behörde, Thema, Zeitraum und Beteiligungsformat sowie die Unterlagen zu diesen Verfahren sind im Transparenzportal zu veröffentlichen.
24. Hamburger Behörden, die **Beiträge zu Statistiken der Bundesbehörden** liefern, veröffentlichen den Landesbeitrag Hamburgs im Transparenzportal.
25. Im Transparenzportal ist jährlich eine Statistik zu veröffentlichen, die **Auskunft gibt über den Beitrag zum Einkommensteueraufkommen**, unterteilt nach Einkommensgruppen einschließlich Angaben über die Zahl der Bürgerinnen und Bürger in der jeweiligen Einkommensgruppe.

Zivilgesellschaft

26. Auch die **Zivilgesellschaft** sammelt Daten und Informationen, erstellt Statistiken, Bewertungen und Rankings über die Qualität der Stadt oder des Landes und veröffentlicht sie. Hamburg stellt der Zivilgesellschaft einen Meldekanal für solche Informationen bereit, ordnet sie thematisch in die passenden Rubriken ein und veröffentlicht sie in einem eigenen Bereich. Beispiele für solche Informationen sind Feinpartikelmessungen der Luft, Transparenzranking und Lobbyranking.

Länderübergreifende Transparenz

27. Der **NDR Staatsvertrag** sieht inzwischen Information auf Antrag etwa entsprechend dem HmbTG vor. Er ist so zu modernisieren, dass auch der NDR der proaktiven Veröffentlichungspflicht unterliegt.